

Loschelder Praxistipp

Sonderkündigungsschutz (VI) – Schwerbehinderung II

Der Sonderkündigungsschutz der Schwerbehinderten erschöpft sich nicht im Zustimmungserfordernis nach §§ 168 ff. SGB IX. Ergänzend zu beachten sind die Beteiligungsrechte des Betriebsrats und der Schwerbehindertenvertretung. Die Verknüpfung dieser Beteiligungsrechte mit dem Anhörungsverfahren bietet, gerade bei der besonders eilbedürftigen fristlosen Kündigung, zahlreiche Fallen.

Bei der Kündigung schwerbehinderter Menschen ist nach allgemeinen Regeln der Betriebsrat zu beteiligen. Besonderheiten – bis auf die für die Richtigkeit der Anhörung erforderliche Mitteilung der Schwerbehinderung (wenn diese bekannt ist) – gibt es insoweit nicht. Die Anhörung kann vor oder nach der Beteiligung des Integrationsamtes erfolgen. Da das Integrationsamt seinerseits im Rahmen des Verfahrens nach den §§ 168 ff. SGB IX den Betriebsrat beteiligt, ist es zumindest zweckmäßig, die Anhörung des Betriebsrates zeitgleich mit dem Antrag an das Integrationsamt vorzunehmen. Zuzuwarten, bis das Integrationsamt entschieden hat, ist – was rechtlich möglich ist – im Hinblick auf die damit verbundene Verzögerung der Kündigung nicht sinnvoll; bei fristlosen Kündigungen kann eine erst zu diesem Zeitpunkt vorgenommene Betriebsratsanhörung auch dazu führen, dass die Frist des § 174 Abs. 5 SGB IX – Erklärung der Kündigung unverzüglich nach Erteilung der Zustimmung – versäumt wird. Wenn sich durch das Verfahren vor dem Integrationsamt die Kündigungsgründe nicht maßgeblich ändern, ist eine neue Betriebsratsanhörung auch dann nicht vorzunehmen, wenn das Verfahren vor dem Integrationsamt mehrere Monate in Anspruch genommen hat.

Von ebenso großer Bedeutung wie die Anhörung des Betriebsrats ist auch die Anhörung der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 Abs. 2 SGB IX: Nach § 178 Abs. 2 S. 3 SGB IX ist eine ohne eine Anhörung der Schwerbehindertenvertretung ausgesprochene Kündigung unwirksam. Für den Inhalt der Anhörung ist eine Orientierung an dem Inhalt der Betriebsratsanhörung sinnvoll; keinesfalls darf

sich die Anhörung auf behindertenspezifische Gesichtspunkte beschränken.

Wie die Anhörung des Betriebsrats kann die Anhörung der Schwerbehindertenvertretung auch nach Antragstellung beim Integrationsamt oder sogar noch nach Zustimmung des Integrationsamtes erfolgen: Aus Sicht des BAG liegt die Durchführung oder Vollziehung einer Kündigung im Sinne von § 178 Abs. 2 S. 2 SGB IX erst in ihrer Erklärung und nicht schon in der Beantragung der Zustimmung. Dies war zuvor von zahlreichen Arbeitsgerichten anders gesehen worden. Bei einer beabsichtigten außerordentlichen Kündigung muss die Beantragung allerdings innerhalb der 2-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB eingeleitet worden sein; die Kündigung darf dann analog § 174 Abs. 5 SGB IX auch nach Ablauf dieser Frist erfolgen, wenn zuvor alle weiteren Schritte unverzüglich eingeleitet worden waren.

Anders als das Betriebsverfassungsgesetz nennt das SGB IX keine Frist, innerhalb derer sich die Schwerbehindertenvertretung äußern muss. Häufig wird die entsprechende Heranziehung der Fristen des § 102 Abs. 2 BetrVG – eine Woche, bei außerordentlichen Kündigungen drei Tage – für zutreffend gehalten.

Erstaunlicherweise hat die Reaktion der Schwerbehindertenvertretung keinen Einfluss auf das weitere Verfahren – auch ein Widerspruch hindert die Kündigung nicht. Zwar muss der Arbeitgeber der Schwerbehindertenvertretung seine Entscheidung gemäß § 178 Abs. 2 S. 1 2. HS unverzüglich mitteilen, eine Verletzung dieser Pflicht bleibt jedoch folgenlos.

Für den Arbeitgeber tritt bei einer Verletzung der Rechte der Schwerbehindertenvertretung neben die Sanktion einer Unwirksamkeit der Kündigung auch gemäß § 238 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 SGB IX ein Bußgeld von bis zu 10.000 €.

Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de